

Häufig gestellte Fragen zur Vergabe der zweiten Tranche der Wohnbauplätze im Baugebiet Moos I

Frage	Antwort
1. Kann ich mich auch auf die Grundstücke bewerben, wenn ich nicht in Kressbronn a. B. wohne ?	Ja, auch beim sozialmodifizierten Festpreisverfahren können sich Personen bewerben, die nicht in Kressbronn a. B. wohnen.
2. Kann ich mich auch auf das aktuelle Vergabeverfahren wieder bewerben , wenn ich mich bereits auf ein oder mehrere der letzten Vergabeverfahren beworben habe?	Ja, sofern Sie bei den vorherigen Vergabeverfahren keinen Zuschlag für ein Grundstück erhalten haben und infolgedessen ein Kaufvertrag unterzeichnet wurde, können Sie sich auch auf darauffolgende Vergabeverfahren bewerben.
3. Muss die Finanzierungsbestätigung nur den Grundstückswert oder auch die Bebauung des Grundstücks abdecken?	Die Finanzierungsbestätigung muss nur den Grundstückswert abdecken. Hierbei muss beachtet werden, dass die Grundstückswerte unterschiedlich hoch sind. Es wird daher empfohlen eine Finanzierungsbestätigung für den höchsten Grundstückswert (250.125,00 €) beizufügen.
4. Verliert die Finanzierungsbestätigung ihre Gültigkeit oder kann ich mich mit derselben Bestätigung auf die Tranche 2 ebenfalls bewerben?	Hierbei kommt es auf die Angaben in der Finanzierungsbestätigung an. Falls diese ein Ablaufdatum enthält oder nur für bestimmte Bauplätze ausgestellt wurde, ist sie bei den folgenden Tranchen ggf. nicht mehr gültig. Außerdem muss auch hierbei beachtet werden, dass die Grundstückswerte auch in den anderen Tranchen unterschiedlich hoch sind.
5. Welche Nachweise müssen erbracht werden?	Folgende Nachweise müssen <u>in jedem Fall</u> erbracht werden: <ul style="list-style-type: none"> - Finanzierungsbestätigung eines anerkannten Kreditinstituts <p>Je nach Angaben der Bewerberin/des Bewerbers, müssen <u>zusätzliche Nachweise</u> erbracht werden. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Hinweisblatt zur</p>

	Nachweispflicht unter den Dokumenten beim Baugebiet auf dem Bauplatzportal Baupilot.
8. Welche Größen haben die Grundstücke? Gibt es Angaben zur Länge und Breite der jeweiligen Grundstücke?	<p>Die Bauplätze haben folgende Größen:</p> <p>Nr. 3: 293 m² Nr. 4: 345 m² Nr. 7: 315 m² Nr. 9: 311 m² Nr. 10: 303 m² Nr. 11: 269 m² Nr. 12: 271 m² Nr. 13: 255 m² Nr. 14: 282 m²</p> <p>Einen Übersichtsplan mit genaueren Größenangaben (Länge und Breite) finden Sie unter den Dokumenten beim Baugebiet auf dem Bauplatzportal Baupilot.</p>
9. Welche wichtigsten Festsetzungen gelten laut dem Bebauungsplan ?	<p>Allgemeines Wohngebiet</p> <p>Zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohngebäude - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche und sportliche Zwecke <p>Ausnahmsweise zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebe des Beherbergungsgewerbes - Anlagen für Verwaltungen <p>Nicht zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (z. B. Ferienwohnungen), ausgenommen Arztpraxen - Gartenbaubetriebe - Tankstellen

	<p>Grundflächenzahl: 0,4 des Grundstücks dürfen bebaut werden Dachform: Satteldach 25 - 35 Grad Maximale Anzahl an Vollgeschossen: 2 Maximale Gebäudehöhe: 439,5 ü. NHN Bauweise: Offene Bauweise, Doppelhäuser</p>
10. Wie viele Stellplätze müssen errichtet werden?	Je Wohneinheit sind zwei Stellplätze herzustellen.
11. Kann ein Keller errichtet werden?	Ja, die Errichtung eines Kellers ist zulässig.
12. Welche Anschlüsse liegen in den Grundstücken?	Im Grundstück liegen die Anschlüsse an die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung sowie für Glasfaser und Strom.
13. Gibt es einen Bauzwang ?	<p>Ja, dieser ergibt sich aus § 12 der Wohnbauflächenvergaberichtlinie II und wird auch in den Kaufvertrag mitaufgenommen: Der Erwerber muss innerhalb von 1,5 Jahren mit der Bebauung der Wohnbaufläche beginnen und das geplante Wohngebäude innerhalb von 3 Jahren zum Bezug fertigstellen.</p>
14. Bestehen Altlasten auf dem Grundstück?	Es sind keine Altlasten eingetragen und es handelt sich auch nicht um verdächtige Grundstücke für Altlasten. Ein Restrisiko dafür besteht allerdings immer, dass beim Bau Altlasten festgestellt werden.
15. Bin ich frei in der Auswahl eines Bauunternehmers oder muss ich mein Grundstück mit demselben Bauunternehmer wie die Nachbargrundstücke bebauen?	Alle Eigentümer sind frei in der Auswahl des Bauunternehmers. Ein Zusammenschluss zwischen den Grundstücksnachbarn steht allerdings allen Eigentümern frei. Die Gemeinde vermittelt nach Abschluss der Kaufverträge innerhalb der Tranchen und angrenzenden Nachbarn, sodass eine Absprache bei der Planung und Bebauung stattfinden kann.